

Der Stiftungsrat der Pallottiner-Stiftung Gymnasium Friedberg erlässt,
gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde, das folgende

PROMOTIONSREGLEMENT

vom 1. August 2025

1. Allgemeines

1.1 Zeugniskadenz

Am Ende jedes Semesters wird ein Promotionszeugnis erstellt und abgegeben.

1.2 Zeugnisinhalt

Im Zeugnis werden alle Unterrichtsfächer inklusive der jeweilig erzielten Noten (ganze und halbe Noten) einzeln, die Absenzen sowie der Promotionsentscheid aufgeführt. In Freifächern sind auch andere Einträge möglich. Eine Bewertung des Fleisses ist in allen Fächern möglich.

1.3 Freiwillige Repetition

Ein/eine Schüler:in bzw. dessen/deren Sorgerechtsinhaber:innen können der Schulleitung einmalig und längstens bis einen Monat vor Zeugnisabgabe einen Antrag zur freiwilligen Repetition einer Klasse stellen. Die Schulleitung entscheidet abschliessend.

2. Untergymnasium (Klasse 1 und 2)

2.1 Fächer

Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in Pflichtfächer (Deutsch, Französisch, Englisch, ICT, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Musik, Zeichnen, Religion, Sport und MAKE) und Freifächer.

2.2 Definitive Promotion

Definitiv promoviert wird, wer in den Pflichtfachnoten einen Durchschnitt von mindestens 4.2 bei höchstens 1.5 Notenpunkten unter 4.0 erreicht.

2.3 Provisorische Promotion

Provisorisch promoviert wird, wer nicht definitiv promoviert ist, aber in den Pflichtfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 3.8 bei höchstens 2.5 Notenpunkten unter 4.0 erreicht.

2.4 Nichtpromotion

Nicht promoviert wird, wer die Bedingungen für eine provisorische Promotion oder am Ende eines Provisoriums die definitive Promotion nicht erfüllt.

2.5 Ausschluss

Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde.

2.6 Zuständigkeit

Über die Promotion entscheidet der Fachlehrpersonenrat. Er kann im Ausnahmefall ein Provisorium verlängern oder Antrag an die Schulleitung stellen, eine Repetition auszuschliessen. Bei den Promotionsentscheiden wird die persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

3. Gymnasium (Klasse 3 - 6)

3.1 Fächer

3.1.1 Im Allgemeinen

Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in Pflichtfächer und Freifächer. Die für das jeweilige Schuljahr massgebenden Pflichtfächer sind für die kommenden Schuljahre je separat im Anhang aufgeführt.

3.1.2 Im Speziellen für Talentschüler:innen Sport

Talentschüler:innen Sport sind von den Fächern Sport, Philosophie und Religion dispensiert. Wechselt die/der Talentschüler:in Sport auf den Beginn des 6. Schuljahres (4. Gymnasialstufe) von der vierjährigen in die fünfjährige Gymnasialausbildung, so ändern sich die für sie/ihn geltenden Pflichtfächer auf jenen Zeitpunkt hin gemäss Anhang. Ohne Wechsel sind die in den letzten beiden Spalten angekreuzten Fächer im 6. Schuljahr (4. Gymnasialstufe) zu absolvieren.

3.2 Maturitätsfächer

Maturitätsfächer sind die im Maturitätsprüfungsreglement definierten Fächer.

3.3 Definitive Promotion

Definitiv promoviert wird, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) der Durchschnitt der Pflichtfachnoten beträgt mindestens 4.2 bei höchstens 2 Notenpunkten unter 4.0;
- b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Maturitätsfächer von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen der Maturitätsfächer von 4 nach oben.

3.4 Provisorische Promotion

Provisorisch promoviert wird, wer nicht definitiv promoviert ist, aber in den Pflichtfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 3.8 bei höchstens 3.5 Notenpunkten unter 4.0 erreicht. Die provisorische Promotion kann ausnahmsweise um ein Semester verlängert werden.

3.5 Nichtpromotion

Nicht promoviert wird, wer die Bedingungen für eine provisorische Promotion oder am Ende eines Provisoriums die definitive Promotion nicht erfüllt.

3.6 Ausschluss

Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde. Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann das Maturajahr unabhängig von dieser Bestimmung einmal wiederholen.

3.7 Zuständigkeit

Über die Promotion entscheidet der Fachlehrpersonenrat. Er kann im Ausnahmefall ein Provisorium verlängern oder Antrag an die Schulleitung stellen, eine Repetition auszuschliessen. Bei den Promotionsentscheiden wird die persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

3.8 Abwesenheit

Der Rektor oder die Rektorin regelt die Promotion nach längerer Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers.

4. Inkrafttreten

Dieses Promotionsreglement tritt, nach Genehmigung durch den Bildungsrat, per 1. August 2025 in Kraft, gilt einlaufend ab dem Schuljahr 2025/26 und ersetzt dasjenige vom 1. August 2024.

Vom Bildungsrat des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Juni 2025.

Anhang

Schuljahr 2025/26									
Pflichtfächer	3. Klasse	3.Kl. Sport	4. Klasse	4.Kl. Sport	5. Klasse	5.Kl. Sport	6. Klasse	6.Kl. Sport	7.Kl. Sport*
Deutsch	x	x	x	x	x	x	x		x
Mathematik	x	x	x	x	x	x	x		x
Französisch [oder Italienisch]	x	x	x	x	x	x	x	x	
Englisch	x	x	x	x	x	x	x	x	
Biologie			x	x	x	x	x		x
Physik			x	x	x	x	x		x
Chemie			x	x	x	x	x		x
Geschichte	x	x	x	x	x	x	x	x	
Geografie	x	x	x	x	x	x			
Bildnerisches Gestalten (BG)	x	x							
Musik	x	x							
Musik oder BG			x	x	x	x			
GLF WuR			x	x	x	x			
Informatik	x	x	x	x			x	x	
Sport	x		x		x		x		
Religion	x		x						
Philosophie					x		x		
Schwerpunktfach	x	x	x	x	x	x	x		x
Ergänzungsfach					x	x	x	x	
Maturaarbeit							x	x	

* Schüler:innen, welche die Maturitätsprüfungen in zwei Prüfungssessionen ablegen, haben im vierten gymnasialen Jahreskurs (6. Klasse) den Unterricht (inkl. FLEX) auch in denjenigen Fächern zu besuchen, welche erst am Ende des fünften gymnasialen Jahreskurses (7. Klasse) geprüft werden. Sie sind jedoch von den Prüfungsleistungen in diesen Fächern befreit.